

händigung der Verzichtsurkunde erfolgt sodann im Falle des Nachweises des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit.²⁷

d) Genehmigungsverfahren und Versagungsgründe, § 26 Abs. 2 StAG

Die Verzichtserklärung bedarf weiter gem. § 26 Abs. 2 StAG der **Genehmigung** der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde, um wirksam zu werden. Diese ist zwingend erforderlich und es besteht ein Anspruch auf sie, falls keine Versagungsgründe vorliegen. Neben den Versagungsgründen müssen durch die Genehmigungsbehörde daher die formellen und materiellen Tatbestandsvoraussetzungen für den Verzicht geprüft werden. Mangelt es an einer der Voraussetzungen darf der Verzicht nicht genehmigt werden. 24

Für die Versagungsgründe ist die Aufzählung in § 26 Abs. 2 S. 2 iVm § 22 StAG abschließend. Die Genehmigung ist gem. § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StAG bei Personen zu versagen, die in einem bestehenden **öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis** stehen. In der Norm exemplarisch aufgeführt werden Beamte, Richter und Soldaten der Bundeswehr. 25

Teilweise wird in der Literatur vertreten, dass es sich bei den öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnissen nur um solche handeln kann, die mit der deutschen Staatsangehörigkeit eingegangen werden können.²⁸ Grund dafür sei, dass der Versagungsgrund sich durch die besondere Bindung des Betroffenen an den deutschen Staat rechtfertige. Eine solche könne aber nur bei Tätigkeiten bestehen, deren Aufgaben es erfordern, Deutscher zu sein.²⁹ Dagegen spricht der Wortlaut des Gesetzes, da jedenfalls für Beamte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht in allen Fällen (s. zB § 7 BBG) Einstellungs voraussetzung ist. Auch die AH-StAG 2025 führen die Staatsangehörigkeit nicht als Voraussetzung auf, sondern stellen nur auf die Ausgestaltung des Dienst- oder Amtsverhältnis ab. Dieses muss noch fortbestehen und öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein. Ehrenamtliche werden nicht von dem Versagungsgrund erfasst.³⁰ 26

Allerdings darf die Genehmigung gem. § 26 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 StAG nicht versagt werden, wenn die Person seit mindestens zehn Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. 27

Als weiterer Versagungsgrund ist in § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StAG die Personengruppe der **Wehrpflichtigen** aufgelistet. Die Wehrpflicht betrifft gem. § 1 WPfLG Männer, die das 17. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Für die Volljährigkeit als Voraussetzung für die Wehrpflicht kommt es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an.³¹ Dem Versagungsgrund kommt keine besondere Bedeutung zu, da der Wehrdienst seit dem 1.7.2011 gem. § 2 WPfLG nur im Spannungs- und Verteidigungsfall zu leisten ist. Er dient dem Sicherstellen der Verteidigungsbereitschaft Deutschlands, sowie der Wehrgerechtigkeit, also der gleichen Heranziehung aller deutschen Männer.³² Die Genehmigung ist Wehrpflichtigen gem. § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StAG zu versagen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung bzw. die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, gegen die Genehmigung der Verzichtserklärung keine Bedenken zu haben. Es bedarf also einer Unbedenklichkeitserklärung. Zuständige Wehr- 28

²⁷ Zum Ganzen vgl. Nr. 26.1. AH-StAG 2025 v. 1.5.2025, Rn. 26.1.

²⁸ Vgl. mwN BeckOK MigR/Schöninger StAG § 26 Rn. 36; BeckOK AuslR/Kluth/Pettersson StAG § 26 Rn. 7c.

²⁹ BeckOK AuslR/Kluth/Pettersson StAG § 26 Rn. 7c.

³⁰ Nr. 26.2.2 VAH-2025 v. 1.5.2025, Rn. 26.2.2.

³¹ So OVG Münster 7.10.1996 – 25 A 2430/94, BeckRS 1997, 20265; aA VG Ansbach 27.3.2002 – AN 15 K 01.00834, BeckRS 2002, 29582.

³² BVerwG v. 10.12.1985 – 1 B 136/85, NJW 1986, 2205 (2206) = BeckRS 1985, 111590.

ersatzbehörde ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr als Bundesoberbehörde.³³ Deren Entscheidung ist zwar für die Einbürgerungsbehörden bindend, die Unbedenklichkeitserklärung ist allerdings vollgerichtlich überprüfbar. Solange der Wehrdienst ausgesetzt bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Verteidigungsbereitschaft auch ohne Heranziehung von Wehrpflichtigen hinreichend gesichert ist und kein Versagungsgrund dem Verzicht entgegensteht.³⁴

- 29 Die Genehmigung kann gem. § 26 Abs. 2 S. 3 Nr. 1, Nr. 2 StAG bei Wehrpflichtigen nicht versagt werden, wenn die Person seit mindestens zehn Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder als Wehrpflichtige in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie auch besitzt, den Wehrdienst bereits ableistete. Auch der Zivildienst oder freiwilliger Wehrdienst reicht hierfür aus.³⁵ Hat die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde Zweifel an der Gleichwertigkeit des Wehrdienstes kann sie sich an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr wenden.³⁶ In diesen Fällen besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung. Die Zurückstellung oder Befreiung vom ausländischen Wehrdienst hingegen stellt kein „Ableisten“ in diesem Sinne dar.³⁷
- 30 Für **Beamte, Richter und Berufssoldaten** gilt der Versagungsgrund ab Ernennung, also mit Aushändigung der Ernennungsurkunde. Dabei ist es irrelevant, ob das Ernennungsverhältnis auf Probe ergeht. In übrigen Fällen ab dem Dienstantritt. Für Wehrpflichtige gilt der Versagungsgrund ab dem Beginn des Wehrdienstverhältnisses.³⁸

2. Rechtsfolgen

- 31 Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Rechtsfolge tritt gem. § 26 Abs. 3 StAG mit der Aushändigung der von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausfertigten Verzichtsurkunde ein.³⁹ Für im Ausland lebende Deutsche ist dies das Bundesverwaltungsamt. Es handelt sich demnach um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt, der auf der schriftlichen Einverständniserklärung desjenigen beruht, der die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben will. Das Verfahren ist gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 StAGebV gebührenfrei.
- 32 Behördliche Fehler können sowohl bei dem Genehmigungsverfahren als auch bei der Aushändigung der Urkunde auftreten. Zur **Nichtigkeit** kommt es aber erst, wenn der Fehler iSv § 44 VwVfG besonders schwerwiegend ist. Von einem **besonders schweren Fall** kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn es an wesentlichen Grundlagen für den Staatsangehörigkeitsverlust fehlt. Dies wäre dann der Fall, wenn die Person nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, da sie sonst bei Anwendung des § 26 StAG staatenlos werden würde. Ebenfalls liegt ein besonders schwerer Fall vor, wenn es an der Verzichtserklärung fehlt. Leidet die Genehmigung gem. § 26 Abs. 2 StAG in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht an einem offenkundigen schwerwiegenden Fehler, kann dies zur Nichtigkeit der Genehmigung führen. Es handelt sich allerdings nicht um einen schwerwiegenden rechtlichen Fehler, wenn – im Unterschied zu Fehlern bei der sachlichen Zuständigkeit – die örtlich unzuständige Behörde die Genehmigung erteilt.⁴⁰ Unabhängig von einem schweren Fehler führt die fehlende Aushändigung der Verzichts-

³³ Nr. 26.2.2 AH-2025 v. 1.5.2025, Rn. 26.2.2.

³⁴ Vgl. BeckOK AuslR/Kluth/Pettersson StAG § 26 Rn. 7 f.

³⁵ Vgl. GK-StAR/Marx § 22 Rn. 55.

³⁶ Siehe Nr. 26.2.2 AH-StAG 2025 v. 1.5.2025, Rn. 26.2.2.

³⁷ BVerwG 15.9.1993 – 1 B 221/92, BeckRS 1993, 330.

³⁸ Vgl. BeckOK AuslR/Kluth/Pettersson StAG § 26 Rn. 7a.

³⁹ VG Saarlouis 20.9.2010 – 2 L 702/10, Rn. 12, BeckRS 2010, 56132.

⁴⁰ Vgl. HKGW/Hailbronner/Kau StAG § 26 Rn. 16.

urkunde ebenfalls zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts gem. § 44 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.⁴¹ Anders hingegen, wenn nur die Schriftform nicht gewahrt wurde. Der Formfehler stellt keinen hinreichend schwerwiegenden Fehler dar, der Verlust ist dann zwar rechtswidrig, nicht aber nichtig.⁴²

Rechtsschutz kann über die Rechtsmittel des Widerspruchs und der Verpflichtungsklage gerichtet auf die Verzichtsurkunde als Verwaltungsakt über den Verlust gewährleistet werden. Dabei ist die Genehmigung nach § 26 Abs. 2 StAG nicht eigenständig einklagbar, sondern wird inzident im Rahmen der Klage auf die Verzichtsurkunde geprüft.⁴³ 33

3. Praktische Relevanz

Das **Register über die Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA)** wurde durch das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“⁴⁴ vom 19.8.2007 und der damit verbundenen Einführung des § 33 StAG mit Wirkung vom 27.8.2007 geschaffen. Eine Meldung ist gem. § 33 Abs. 3 StAG seit dem 28.8.2007 für die Staatsangehörigkeitsbehörden verpflichtend. Das Register EStA ist keine zentrale Staatsangehörigkeitsdatei. Es werden Entscheidungen erst nach ihrer Bestandskraft oder nach ihrem Wirksamwerden erfasst. So kann es passieren, dass Entscheidungen erst Jahre später (z. B. nach Durchführung eines Klageverfahrens) aufgenommen werden. Aus diesem Grund können jederzeit „Nachtragungen“ zu früheren Jahren erfolgen und sich Auswertungen auch für frühere Jahre ändern. Valide Daten zu den Verlusten der deutschen Staatsangehörigkeit, die aufgrund einer Gesetzesautomatik eingetreten sind, liegen nicht vor. Dennoch können die Daten Aufschluss darüber geben, wie oft die verschiedenen Verlustgründe in der Praxis in den vergangenen Jahren tatsächlich angewendet wurden. 34

| Jahr | Anzahl |
|------------------------|--------|
| 2020 | 306 |
| 2021 | 349 |
| 2022 | 393 |
| 2023 | 396 |
| 2024 (Stand 20.6.2024) | 164 |

⁴¹ Vgl. HKGW/Hailbronner/Kau, 2022, StAG § 26 Rn. 17.

⁴² Vgl. HKGW/Hailbronner/Kau, 2022, StAG § 26 Rn. 14.

⁴³ Vgl. BeckOK AusR/Kluth/Pettersson, 2024, StAG § 26 Rn. 18. Für eine eigenständige Einklagbarkeit der Genehmigung siehe HKGW/Hailbronner/Kau StAG § 26 Rn. 23.

⁴⁴ BGBl. 2007 I 1970.

IV. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Wehrdienst in ausländischen Streitkräften oder bei der Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland, § 28 StAG

- 35 § 28 Abs. 1 StAG regelt zwei unterschiedliche Verlustgründe. Die Nr. 1 ordnet den Verlust der Staatsangehörigkeit aufgrund des freiwilligen Eintritts in ausländische Streitkräfte oder vergleichbare Verbände eines anderen Staates an. Nach der Nr. 2 tritt der Verlust auch aufgrund der Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland ein. Für die Anwendung beider Verlustgründe ist Voraussetzung, dass die betroffenen Personen mehrfache Staatsangehörigkeiten besitzen und gem. § 28 Abs. 2 StAG nicht minderjährig sind.

1. Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband, § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG

- 36 § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG regelt den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn jemand in die Streitkräfte oder einen ähnlichen bewaffneten Verband eines anderen Staates eintritt.
- 37 Historisch geht diesem Verlustgrund eine Regelung voraus, die vorsah, dass eine Person ihre Staatsangehörigkeit verlor, wenn sie in ausländische Staatsdienste eintrat (§ 28 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913). Voraussetzung war allerdings eine staatliche/behördliche Aufforderung dahingehend, diesen Dienst zu verlassen. Erst, wenn die Person dieser Aufforderung nicht nachkam, trat der Verlust der Staatsangehörigkeit ein. Der Eintritt in die Dienste eines anderen Staates, trotz Aufforderung des deutschen Heimatstaates diesen zu verlassen, galt als Ausdruck einer bewussten und dauerhaften Bindung zu dem anderen Staat. Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) im Jahr 1949 blieb § 28 RuStAG zwar formal bestehen, wurde jedoch aufgrund der Regelung von Art. 16 Abs. 1 GG (in Verbindung mit Art. 123 Abs. 1 GG) de iure außer Kraft gesetzt und daher nicht mehr angewendet. Im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts am 15. Juli 1999 wurde die Regelung schließlich neu gefasst. Mit der Einführung des § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG ist der Verlustgrund seit dem 3. StAGÄndG zur Nr. 1 geworden und gilt in dieser Form bis heute.

a) Tatbestandliche Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG

aa) Streitkräfte oder vergleichbar bewaffneter Verband eines ausländischen Staates

- 38 Im StAG wird der Begriff der **Streitkraft** nicht legal definiert. In Abgrenzung zu Polizei- und anderen Sicherheitskräften liegt der Schwerpunkt der Aufgabe einer Streitkraft in der Verteidigung nach außen. Außerdem weisen Streitkräfte eine militärische Organisation und entsprechende militärische Ausrüstung auf. Ein bewaffneter Verband, beispielsweise Polizeisondertruppen oder paramilitärische Organisationen, wird nur dann als gleichwertig betrachtet, wenn er in ähnlicher Weise organisiert, ausgerüstet und mit vergleichbaren militärischen Aufgaben betraut ist.⁴⁵ Eine „Privatarmee“ stellt demgegenüber keine Streitkraft dar, auch wenn sie von staatlichen Stellen gegründet oder eingesetzt wurde. Der Oberbefehl für die Streitkraft muss nicht zwingend beim Staatsoberhaupt

⁴⁵ Vgl. auch BeckOK AuslR/Weber StAG § 28 Rn. 15.

oder dem Verteidigungs- oder Kriegsminister liegen; er kann auch beim Innenminister liegen. In einem Staat mit zerfallender Struktur reicht es unter Umständen aus, wenn sich eine Person einer bewaffneten Gruppe einer Bürgerkriegspartei anschließt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verband, dem sich der Betroffene anschließt, eine „Staatsqualität“ aufweist. Der Beitritt zu militärisch organisierten Einheiten einer Terrororganisation, die beispielsweise im Bürgerkrieg um die Macht in einem zerfallenden Staat kämpft, kann daher nicht unter § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG fallen.⁴⁶

Weitere Voraussetzung ist, dass der Dienst dezidiert für den Staat vollbracht werden muss, dessen Staatsangehörigkeit die Person neben der deutschen noch besitzt. Unschädlich für den Verlustgrund ist damit der Dienst in einem Drittstaat. Hintergrund dieser Einschränkung ist, dass der Gesetzgeber den Loyalitätsverlust, die Abwendung *durch Hinwendung* zu dem anderen Heimatstaat, mit dem Verlust von Staatsangehörigkeit sanktionieren wollte, aber nicht allgemein die Entscheidung für einen fremden Militärdienst.⁴⁷ Für das Abstellen auf den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt des Eintritts in die Streitkräfte des ausländischen Staates maßgeblich. Unklar ist, wie sich diesbezüglich ein nachträglicher Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit beispielsweise aufgrund des Dienstantrittes oder nach dessen Beendigung auswirkt. Teilweise wird eine Anwendbarkeit der Verlustregelung in solchen Fällen mit dem Sinn und Zweck der Regelung bejaht, da auch nachträglich eine endgültige Abwendung eintreten kann.⁴⁸ Der Wortlaut und die Systematik des Verlustgrunds legen aber eine engere Auslegung nahe. Nach dem Wortlaut muss die Zugehörigkeit zu dem anderen Heimatstaat bei Eintritt vorliegen. So auch die Systematik. Der Verlustgrund ist gem. § 28 Abs. 1 StAG überhaupt nur auf Mehrstaater anwendbar, da ansonsten Staatenlosigkeit eintreten würde. Eine Person mit „nur“ deutscher Staatsangehörigkeit, die aber möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt die ausländische Staatsangehörigkeit durch den Eintritt in die Streitkräfte erwerben könnte, fielen demnach unter den Staatenlosigkeitsvorbehalt.

Desweiteren muss die Person nicht nur im Zeitpunkt des Eintritts in die Streitkräfte im Besitz der jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeit sein, sie muss auch während der Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen um ihre deutsche Staatsangehörigkeit wissen. Diesbezüglich hat das BVerwG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit von Verlustgründen in einem Zeitraum, in dem der Abkömmling erst nachträglich rückwirkend deutscher Staatsangehöriger wird, dies aber während des tatsächlichen Erlebens dieses Zeitraums noch nicht war, geäußert.⁴⁹

bb) Freiwilliger Dienst

Weitere Voraussetzung ist, dass sich die Person *freiwillig* für den Dienst verpflichtet hat, da nur eine freiwillige Entscheidung des Mehrstaaters eine persönliche Entscheidung gegen den deutschen Heimatstaat darstelle. Diese Wahlsituation besteht für den Mehrstaater, der sich zum Dienst in einer fremden Armee verpflichtet hat, nicht. Deswegen fällt der Eintritt in die Streitkräfte aufgrund eines Wehrdienstes nicht darunter.

Hinsichtlich der Qualität des Dienstes und damit der Funktion des Einzelnen wird teilweise vertreten, diese sei unerheblich, da es nur auf die Zugehörigkeit ankomme.⁵⁰

⁴⁶ Zum Ganzen vgl. HKGW/Hailbronner StAG § 28 Rn. 15.

⁴⁷ Zum Regelungszweck der Illoyalität vgl. auch Gerdes, Terroristische Kampfhandlungen als Verlustgrund, 2025, S. 44–48.

⁴⁸ So HKGW/Hailbronner StAG § 28 Rn. 13.

⁴⁹ BVerwG 1 C 28/30, Rn. 38, 39, NJW 2021, 2669, Rn. 39, 40 = BeckRS 2021, 16075.

⁵⁰ So HKGW/Hailbronner StAG § 28 Rn. 16.

Andere stellen höhere Anforderungen an die Qualität des Dienstes und die Funktion, die der Einzelne dabei eingenommen hat.⁵¹

cc) Zustimmung des Bundesministeriums für Verteidigung

- 43 Ist der Deutsche nicht aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrags nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 StAG zum Eintritt in die Streitkräfte berechtigt, dann kann der Verlust von Staatsangehörigkeit gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG vermieden werden, wenn das **Bundesministerium für Verteidigung zugestimmt** hat. Der Antrag auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte ist beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat VI 1.2 (BAPersBw VI 1.2) zu stellen.⁵² Ursprünglich bezog sich diese Regelung auf § 8 WehrpflG, nach dieser der Eintritt in den bewaffneten Verband des anderen Heimatstaates unschädlich ist, wenn er vom Bundesministerium der Verteidigung oder einer von ihm benannten Stelle *genehmigt* wurde. Das Bundesministerium für Verteidigung hat über eine Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 6.7.2011 eine generelle Zustimmung zum Dienstantritt für eine Reihe von Mitgliedstaaten (EU/NATO/Europäische Freihandelsassoziation) erteilt.⁵³ Mit Aussetzung der Wehrpflicht hängt die Zustimmung nicht mehr davon ab, sondern das Bundesministerium hat über einen Zustimmungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 40 VwVfG zu entscheiden.⁵⁴
- 44 Bei Personen, denen bei rechtzeitiger Antragstellung die Zustimmung des Bundesamtes für Wehrverwaltung nach dieser Vorschrift hätte erteilt werden können und die deshalb ihre deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG verloren haben, könnte ein öffentliches Interesse an einer **Wiedereinbürgerung für ehemalige Deutsche** nach § 13 StAG (→ § 2 Rn. 255 ff.) bestehen.

b) Nichtanwendbarkeit des Verlusttatbestands

- 45 Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Deutsche gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 StAG noch minderjährig ist oder wenn er gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 StAG auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrags zum Eintritt in die Streitkräfte oder in den bewaffneten Verband berechtigt ist.

c) Praktische Relevanz

- 46 Folgende Zahlen sind zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG aus dem EStA (→ § 4 Rn. 34) bekannt. Dabei geben die übermittelten Zahlen nur Erkenntnisse an, die im Rahmen von Feststellungsverfahren nach § 30 StAG gewonnen wurden und wo der Verlust nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG ursächlich für die ablehnende Entscheidung zu dieser Person war. Das Jahr gibt dabei an, wann die ablehnende Feststellungsentscheidung getroffen wurde (Datum des Bescheides), nicht, wann der Verlust eingetreten ist.

| Jahr | Anzahl |
|------|--------|
| 2020 | 6 |
| 2021 | 0 |
| 2022 | 1 |

⁵¹ Vgl. GK-StAR/Marx StAG § 28 Rn. 9.

⁵² Siehe Nr. 28.1.1 AH-2025 v. 1.5.2025, Rn. 28.1.1.

⁵³ BAnz 2011 Nr. 98, 2379.

⁵⁴ Vgl. hierzu Gärditz, Staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen einer militärischen Kampfbeteiligung in ausländischen Verbänden, GSZ-Sonderausgabe 2022, 46 (48 ff.).

| Jahr | Anzahl |
|------------------|--------|
| 2023 | 0 |
| 2024 | 0 |
| 2025 (12.5.2025) | 0 |

2. Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung, § 28 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StAG

Am 4. August 2019 trat die durch die Bundesregierung eingebrachte Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft, die § 28 StAG um einen neuen – verfassungs-, unions- und völkerrechtlich umstrittenen (→ § 4 Rn. 57 ff.) – Verlustgrund erweitert hat.⁵⁵ In der neuen Fassung des § 28 StAG wird nun in Absatz 1 Nr. 2 geregelt, dass ein Deutscher, der sich aktiv an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland beteiligt, die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, es sei denn, er würde dadurch staatenlos werden. Anlass für diese Änderung war die Notwendigkeit, terroristische Vereinigungen als nichtstaatliche Akteure zu erfassen, da die Regelung des Verlusts der Staatsangehörigkeit bei Eintritt in ausländische Streitkräfte (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG) eine Staatszugehörigkeit der Streitkräfte voraussetzt. Die politische Debatte, die dieser Gesetzesänderung vorausging, konzentrierte sich vor allem auf den Umgang mit deutschen Kämpfern, die sich dem „Islamischen Staat“ angeschlossen hatten.

a) Tatbestandliche Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG

Der Verlustgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG zeichnet sich durch unbestimmte Tatbestandsvoraussetzungen aus.

aa) Terroristische Vereinigungen

Im Gesetzentwurf wurde zunächst noch der Begriff „Terrormilizen“ verwendet, jedoch wurde dieser in der Beschlussempfehlung des Innenausschusses durch den Begriff der „terroristischen Vereinigung“ ersetzt.⁵⁶ Dieser wird aber im Staatsangehörigkeitsgesetz nicht näher definiert.⁵⁷ Zur Konkretisierung kann auf die Regelung in § 129a StGB im deutschen Strafrecht zurückgegriffen werden. Nach der Legaldefinition des § 129 Abs. 2 StGB, die auch für § 129a Abs. 1 StGB gilt, muss eine entsprechende Vereinigung aus mehr als zwei Personen bestehen und auf eine längerfristige, organisierte Struktur hin ausgerichtet sein. Dabei sind die Festlegung von Mitgliedsrollen, die Kontinuität der Mitgliedschaft und die Struktur der Vereinigung nicht entscheidend. Die terroristische Ausrichtung einer solchen Vereinigung ergibt sich laut § 129a StGB aus dem Selbstverständnis der Gruppe. Ihr Zweck muss darin bestehen, schwere Straftaten wie Mord, Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder bestimmte Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 239a, § 239b StGB) zu begehen. In Übereinstimmung mit dem völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verständnis können

⁵⁵ Am 4.8.2019 ist der durch die Bundesregierung eingebrachte Art. 1 Nr. 6 Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (3. StAGÄndG) in Kraft getreten, BGBl. I 2019, 1124; Das 3. StAGÄndG beruht auf einem Entwurf der Bundesregierung v. 29.4.2019, BT-Drs. 19/9736.

⁵⁶ BT-Drs. 19/11083.

⁵⁷ Zu dem umstrittenen Begriff der terroristischen Vereinigung mwN vgl. auch GK-StAR/Marx StAG § 28 Rn. 27 ff.

terroristische Vereinigungen auch als auf Dauer angelegte Gruppen beschrieben werden, die gemeinsame terroristische Ziele verfolgen oder entsprechende terroristische Aktivitäten entfalten, wobei der Wille des Einzelnen dem kollektiven Willen untergeordnet ist. Als Orientierung dienen auch die Definitionen der EU und des UN-Sicherheitsrats.⁵⁸

bb) Konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen im Ausland

- 50 Die Voraussetzungen „**konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen**“ lässt ebenfalls Fragen offen. Beispielsweise, welcher Tatbeitrag bereits als Kampfhandlung gewertet werden kann und wann eine Beteiligung konkret genug ist. Beide Voraussetzungen konkretisierte die Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf. In diesem definiert sie „Kampfhandlungen“ als „Auseinandersetzungen zwischen staatlichen und/oder nicht-staatlichen Gruppen, die mit (Waffen-) Gewalt geführt werden, sowie terroristische Anschläge, die sich gegen Staaten oder deren Zivilbevölkerung richten“. Eine „konkrete Beteiligung“ an diesen Kampfhandlungen werde bereits dann angenommen, wenn die betroffene Person in die Auseinandersetzungen involviert ist. Es komme dabei nicht auf das Ausmaß der Beteiligung oder die Rolle innerhalb der gewaltsamen Konfrontation an. Zudem sei nicht erforderlich, dass die Person selbst (Waffen-) Gewalt anwendet. Entscheidend sei vielmehr, dass die Person aktiv zu den Kampfhandlungen beiträgt.⁵⁹ Berlit weist außerdem als Konkretisierungsmöglichkeit auf den Begriff der „direct participation in hostilities“ in der dazugehörigen Interpretationshilfe des Internationalen Roten Kreuzes hin.⁶⁰ Eine weitere Voraussetzung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG ist, dass die Kampfhandlungen *im Ausland* stattfinden.

b) Nichtanwendbarkeit des Verlusttatbestands

- 51 Der Verlust tritt nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 StAG nicht ein, wenn der Deutsche noch minderjährig ist.

c) Verwaltungsverfahrenrechtliche Voraussetzungen, § 28 Abs. 3 StAG

- 52 § 28 Abs. 3 StAG regelt besondere verwaltungsrechtliche Voraussetzungen für den **Verlust der Staatsangehörigkeit** nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG. Da dieser *Verlust kraft Gesetzes* eintritt, ist er gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 StAG von Amts wegen festzustellen. Die verwaltungsverfahrenrechtliche Ausgestaltung dieser Regelung hat zur Folge, dass nicht der Verlust als solcher Gegenstand des Verwaltungsakts ist, sondern den Betroffenen erst die deklaratorische Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit in Form eines Bescheids durch die Staatsangehörigkeitsbehörde zugestellt wird. Die Feststellung des Verlusts erfolgt bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gem. § 28 Abs. 3 Satz 2 StAG durch die oberste Landesbehörde oder eine andere, von ihr nach Landesrecht bestimmten Behörde. Befindet sich die Person jedoch im Ausland, findet nach § 28 Abs. 3 Satz 3 StAG gegen die Feststellung kein Widerspruch statt und eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Feststellung trifft in solchen Fällen das Bundesverwaltungsamt, § 5 BVwAG.

⁵⁸ Vgl. MAH MigR/Berlit § 2 Erwerb und Verlust, Rn. 211 ff., der auf die ständig aktualisierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, hinweist. Vgl. auch BeckOK AusländerR/Weber, 2025, StAG § 28 Rn. 36.

⁵⁹ Zum Ganzen vgl. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitgesetzes, 29.4.2019, BT-Drs. 19/9736, S. 10.

⁶⁰ MAH MigR/Berlit § 2 Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Rn. 211 ff.